



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungstermin: Montag, 08.06.2020, 16:00 Uhr
Ort, Raum: „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6,
04895 Falkenberg

Tagesordnung

- | A) | Öffentlicher Teil | Vorlagen-Nr. |
|-----|---|--------------|
| 1 | Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Aktuelle Stunde | |
| 3.1 | Bericht des Landrates | |
| 3.2 | Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten | |
| 3.3 | Sonstige Informationen und Mitteilungen | |
| 4 | Bericht des Klimaschutzbeauftragten
<i>BE: Kurt Seidel, Klimaschutzbeauftragter</i> | |
| 5 | Bericht der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
<i>BE: Heiko Jahn, Geschäftsführer</i> | |
| 6 | Genehmigung der Eilentscheidung vom 18.03.2020 über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung zur Bewältigung der Corona-Pandemie
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-162/2020 |
| 7 | Genehmigung der Eilentscheidung vom 15.04.2020 über die Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung zur Bewältigung der Corona-Pandemie
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-163/2020 |
| 8 | Jahresabschluss und Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31.12.2017
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> | BV-172/2020 |
| 9 | Überprüfung der Mitglieder des Kreistages auf frühere Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR nach §§ 20 und 21 des StUG, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind
<i>BE: Siegfried Nußbeck, Fraktionsmitglied AfD</i> | BV-155/2020 |
| 10 | Neufassung der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Sports
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-130/2019 |
| 11 | Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung des Kreissportbundes Elbe-Elster
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-152/2020 |

- | | | |
|----|---|-------------|
| 12 | Neufassung der Satzung des Landkreises Elbe-Elster über die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Übergangseinrichtungen
<i>BE: Roland Neumann, Beigeordneter und Dezernent</i> | BV-142/2020 |
| 13 | Konzeptentwurf Regionalsiegel
<i>BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski</i>
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklung</i> | IV-156/2020 |
| 14 | Auflösung der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH ab 1. Januar 2021(nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter)
<i>BE: Marten Frontzek, Büro des Landrates</i> | BV-164/2020 |
| 15 | Aufnahme der Maßnahme K4 „Unterstützung der Kommunen bei der Einführung eines Energiemanagements“ als durchzuführende Maßnahme in den Maßnahmenplan des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklung</i> | BV-141/2020 |
| 16 | Informationsgestützte antizipative wasserhaushaltsbasierte Anpassung an den Klimawandel Elbe-Elster (IAWAK-EE) Lokales Verwaltungshandeln auf dem Weg zur Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahmen -Kooperationsvereinbarung
<i>BE: Matthias Schneller, Amtsleiter Kreisentwicklung</i> | BV-160/2020 |
| 17 | Briefe - Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum
<i>BE: Uve Gliemann, Fraktionsvorsitzender LUN/UWG/BfF</i> | BV-120/2019 |
| 18 | Genehmigung der Eilentscheidung vom 18.03.2020 über die Auftragsvergabe Lieferung und Ausbau von zwei Rettungstransportwagen
<i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | BV-150/2020 |
| 19 | Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Rettungsdienst 2020
<i>BE: Sebastian Weiss, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst</i> | BV-166/2020 |
| 20 | Benennung eines weiteren Stellvertreters im Kreisausschuss des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Dr. Sebastian Rick, Fraktionsvorsitzender CDU</i> | BV-148/2020 |
| 21 | Neubesetzung eines Sitzes im Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster
<i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP/GrüneB90</i> | BV-153/2020 |
| 22 | Neubesetzung im Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH
<i>BE: Lutz Kilian, Fraktionsvorsitzender SPD/FDP/GrüneB90</i> | BV-154/2020 |

- | | |
|---|---|
| <p>B) Nichtöffentlicher Teil</p> <p>23 Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> BV-157/2020</p> <p>24 Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> BV-158/2020</p> | <p>25 Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster
<i>BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent</i> BV-159/2020</p> <p>26 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen</p> |
|---|---|

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Allgemeinverfügung

1. Hiermit verfüge ich gem. §§ 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. § 26, 33, 100 WHG und § 29 Abs. 2 BbgWG folgende Einschränkung der Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und die vorübergehende Aussetzung wasserrechtlich erlaubter Entnahmen aus Oberflächengewässern:
 - a. Die erlaubnisfreie Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird untersagt.
 - b. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer zulassen, werden befristet bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
 - c. Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Kreisgebiet des Landkreises Elbe-Elster.
2. Die untere Wasserbehörde kann eine widerrufliche Ausnahme von den Regelungen in Nr. 1 erteilen, wenn die Auswirkungen auf die Ordnung des Wasserhaushalts und den Schutz der Natur nicht erheblich oder nachhaltig sind oder wenn die Regelungen zu einer unbilligen Härte führen würden.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

A.

Aufgrund der extremen Dürre in den vergangenen zwei Jahren und den bisher ungenügenden Niederschlägen konnte keine Entspannung der Niedrigwassersituation in Grund- und Oberflächengewässern eintreten.

Die im Landkreis Elbe-Elster seit März anhaltende Trockenheit hat in den Nebengewässern der Schwarzen Elster zu einer weitgehenden Stagnation der Abflüsse geführt. Das bedeutet, in weiten Abschnitten der Gewässer ist kein oder kaum Durchfluss vorhanden. Auch in den Standgewässern sind aufgrund fehlender Zuflüsse, hohen Verdunstungsraten und fallender Grundwasserpegel kritische Wasserstände erreicht. In Verbindung mit den hohen Temperaturen besteht die Gefahr von erheblichen Beeinträchtigungen des ökologischen Zustandes der Gewässer.

B.

Nach § 100 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf das Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden, zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen. Gem. § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis untere Wasserbehörde und als solche gem. § 126 Abs. 1 BbgWG für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes zuständig.

Gem. § 26 Abs. 2 WHG dürfen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Eigentümer und Anlieger der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke, Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung benutzen. Dies gilt aber nur, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. In der derzeitigen Niedrigwassersituation treten jedoch diese Ausschlussgründe ein.

Gem. § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.

In der derzeitigen Situation besteht eine Betroffenheit in allen vier Punkten.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Die untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Nr. b. ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Gemäß § 33 WHG ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Absatz 1 und der §§ 27 bis 31 zu entsprechen (Mindestwasserführung). Diese Mindestwasserführung ist bei allen Gewässern Hauptgewässern (Gewässer größer 10 km² Einzugsgebiet) im Landkreis Elbe-Elster unterschritten. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Entnahme aus Oberflächengewässern sind mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, dass bei Eintritt der o. g. Situation die Ausübung der Erlaubnis per Allgemeinverfügung vorübergehend widerrufen werden kann.

Auf Grund der Entwicklung der Abflusssituation sind effektive Niedrigwasserbemessungen und -bewirtschaftungen unumgänglich. So sind z. B. in Niedrigwasserzeiten Maßnahmen zu ergreifen, damit Wasserentnahmen, die den Abfluss der Nebengewässer der Schwarzen Elster sowie die Schwarze Elster selbst verringern können, eingeschränkt bzw. unterbunden werden.

Die Beschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ergibt sich aus der Sicherstellung der Mindestwasserführung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Es ist dazu in Niedrigwasserzeiten ein Mindestabfluss in den Gewässern zu sichern, der an die entsprechenden Fließgeschwindigkeiten und Gütefragen gekoppelt ist, um das Ökosystem nicht zu gefährden. Eine wesentliche Rolle kommt der Sicherung der Wasserstände zu, um flächenhafte schädliche Grundwasserabsenkungen zu verhindern. Mit der Gewährleistung von Mindestabflüssen sind außerdem bestimmte Nutzungsansprüche der Unterlieger sicherzustellen.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegen zu wirken, ist es u. a. notwendig, die Ergebnisse der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. So ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie die wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken bzw. zu unterbinden.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und der wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist auch verhältnismäßig. Zwar wird den Eigentümern und Anliegern die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung untersagt jedoch können bei der unteren Wasserbehörde Entnahmen gemäß Punkt 2 der Allgemeinverfügung beantragt werden, um Härtefälle zu vermeiden. Nach Abwägung des Interesses der Allgemeinheit an einer

nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung müssen die Einzelbelange bei der Entnahme von Oberflächenwasser zurücktreten.

C.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpeinrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur, Landschaft und die Interessen der Unterlieger zur Folge.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gestellt werden.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster